

Verschiedenheit in der Einheit

Thema:

George Phillips

von: Dipl. Theol. Thomas Bauer, M.A.

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Leben und Wirken:</u>	3
2. <u>Das Kirchenverständnis von Phillips:</u>	4
3. <u>Kurzübersicht über die Verfassung der Kirche:</u>	6
4. <u>Die kirchlichen Stände bei Phillips:</u>	8
5. <u>Die Gewaltenlehre bei Phillips:</u>	11
6. <u>Schluss:</u>	14

1. Leben und Wirken¹

George Phillips wurde am 6.1.1804 in Königsberg als Sohn des englischen Kaufmanns James Phillips und der Eleonora geboren. Er nahm 1822 in Berlin das Studium der Rechte auf, wechselte dann nach Göttingen, wo er 1825 zum Doctor iuris promoviert wurde. Nach einem Studienaufenthalt in England habilitierte er sich 1826 in Berlin für deutsches Recht und wurde dort 1827 zum außerordentlichen Professor ernannt. Im selben Jahr heiratete er Charlotte Housselle. 1828 konvertierten beide zur Katholischen Kirche. 1833 ging Phillips als Ministerialrat nach München, wo er 1834 eine Professur der Geschichte übernahm und nach wenigen Monaten ordentlicher Professor der Rechte wurde. Er hatte enge Beziehungen zum Görres-Kreis und war Mitbegründer der „Historisch-Politischen Blätter“. Im Gefolge der Lola-Montez-Affäre seiner Professur enthoben, nahm Phillips 1848 ein Mandat als Abgeordneter des Wahlkreises Deggendorf in der Frankfurter Nationalversammlung wahr, aus der er im folgenden Jahr austrat. 1850 einem Ruf als ordentlicher Professor nach Innsbruck folgend, wechselte Phillips bereits 1851 als ordentlicher Professor an die Juristische Fakultät in Wien. Nach dem Tod seiner ersten Frau heiratete er 1868 seine bisherige Wirtschafterin Veronica Dirr. Am 6.9.1872 ist George Phillips in Aigen bei Salzburg gestorben.

Mit Ferdinand Walter gilt er als Begründer einer Lehre von der dreifachen Kirchengewalt, die bewusst im Gegensatz zur hergebrachten Zweiteilung in ordo und iurisdictio steht.

Die Lehre vom triplex munus Christi, die aus der protestantischen Theologie stammt, wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil übernommen.

Als erste große kanonistische Veröffentlichung gilt sein Artikel in den „Historisch-Politischen Blättern“ aus dem Jahre 1839 mit dem Titel „Religion, Kirche, Kirchenrecht“. Wichtigstes Werk war sein „Kirchenrecht“ in sieben Bänden, erschienen zwischen 1845 und 1872 (einige Bände in weiteren Auflagen; Band 8 von Friedrich H. Vering, 1889; Nachdruck 1959–1960). Er brachte auch 1859 ein Lehrbuch des Kirchenrechts in zwei Bänden heraus. Dieses wurde 1881 in einer dritten Auflage von Christoph Moufang herausgegeben. Bereits 1875 hatte Friedrich H. Vering das Werk auf Lateinisch veröffentlicht.

¹ übernommen von: http://www.bautz.de/bbkl/p/Phillips_g.shtml

2. Das Kirchenverständnis von George Phillips

Gleich zu Beginn seines Artikels „Religion, Kirche, Kirchenrecht“ stellt Phillips dar, dass der Begriff Kirchenrecht durch den Begriff der Kirche und dieser wiederum durch den Begriff der Religion bedingt ist. Für Phillips ist die Religion ein Bündnis zwischen Gott und der Menschheit. Jeder Bund basiert aber auf Regeln. „Die Erfüllung des göttlichen Willens, die freiwillige Wahl: denselben als die Schranke des eigenen Willens anzuerkennen, war daher für den Menschen die Bedingung, Mitglied des Bundes zu bleiben.“² Der Mensch aber wollte die Schranken seines eigenen Willens nicht anerkennen, somit war das eine Bündnis gebrochen. Gott hat sich daher aus allen Völkern den Stamm Abraham für sein Bündnis ausgesucht. Die Folge waren verschiedene Religionen, neben dem einzig wahren Bund. Da wurde von Gott sein Sohn gesandt, der mit seinem Blut den neuen Bund mit den Menschen schloss. Die Gesetze dieses neuen, auf ewig bestehenden Bundes, sind die Offenbarung und die Entfaltung des göttlichen Willens. „Seine Religion ist die einzig wahre, Religion im eigentlichen Sinne des Wortes, zu welcher Alle ohne Unterschied gehören sollen. Wegen des Heiles des Menschengeschlechts, wegen der alleinigen Wahrheit hat sie die Bestimmung der Weltreligion, denn nicht im Irrthum sollen die Menschen sehn, sondern Gott und den, den er gesandt hat, Jesum Christum, erkennen.“³

Phillips folgert daraus: „Gibt es nur eine wahre Religion, so gibt es auch nur eine wahre Kirche, die Kirche ist eben nur **die Kirche**.“⁴

Was bedeutet für Phillips nun Kirche? Das Wort Kirche stammt aus dem Griechischen, εκκλησια, was „Versammlung“ bedeutet. Und diese „Versammlung“ ist κυριακη, zum Herrn gehörig. Die Kirche: „die Versammlung derer, die den Herrn wirklich als ihren Herrn anerkennen.“⁵ Nur die Kirche ist die große sichtbare Bundesgenossenschaft, deren Haupt der Herr Jesus Christus ist. Nur innerhalb dieser Bundesgenossenschaft gelten die Gesetze, die ihr von Jesus gegeben wurden, und nur, wer sie erfüllt gehört dieser Kirche an. Andernfalls wird er aus dem Bund ausgeschlossen. Phillips geht soweit, dass derjenige, der sich nicht an die Bundesgesetze hält, nicht nur im Diesseits vom Bund ausgeschlossen wird, sondern auch im Jenseits. „Aus den Vielen zur Kirche auf Erden

² Phillips, Religion, Kirche, Kirchenrecht: Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland 4 (1839) 118

³ Ebd. 118f.

⁴ Ebd. 120

⁵ Ebd. 120

(ecclesia militans) berufenen, wird nur an wenige der Ruf, das `εκκαλειν` zu der Kirche im Himmel (ecclesia triumphans) ergehen.“⁶

Es gibt **keine** andere Kirche als die petrinische Kirche (römisch-katholisch). Die Menschen sind nicht Christen als Anhänger seiner Lehre, sondern als Brüder. Christi Wort, seine Lehre ist das Gesetz! George Phillips sieht die Kirche als das Reich Gottes auf Erden, als Versammlung der Berufenen. In dieser Kirche hat „Gott eine Regierung in organischer Gliederung geordnet, in ihr ein Lehramt bestellt, in ihr die Sacramente zur Sicherung des Heiles der Menschen eingesetzt, und unter jenen, als den Mittelpunkt, das Sacrament des Altars, in welchem Er, der Herr selbst, gegenwärtig ist, der Kirche gegeben.“⁷ Die Ordnung der Kirche beruft sich auf göttliche Institution.

Wie sieht diese Ordnung aus Sicht von George Phillips aus?

*„Jesus Christus ist das Haupt der Kirche; seine Persönlichkeit ist es daher, die, wie sie das Leben der Kirche bildet, auch in Betreff des Kirchenrechtes, als der Mittelpunkt angesehen werden muß, um welches sich alles Einzelne schaaert. Welches sind nun diejenigen Eigenschaften des Erlösers, die gerade für das Kirchenrecht ganz besonders in Betracht zu ziehen wären? **Christus ist ein König!** er ist der König de Könige, der Herrscher der Herrschenden; **die Kirche ist Sein Reich.** – **Christus ist ein Lehrer!** Er hat die Worte des ewigen Lebens; **die Kirche ist seine Lehranstalt!** – **Christus ist ein Hoherpriester!** Der Priester des neuen Bundes nach der Ordnung Melchisedeks; **die Kirche ist sein Tempel!**“⁸*

Aus diesen Eigenschaften Christi folgen die Vollmachten seiner Kirche. Diese sind: die Regierung (Jurisdictio), das Lehramt (Magisterium) und das Priestertum (Ordo, Ministerium). Diese drei von Gott ausgehenden Vollmachten bilden zugleich die Grundlage für die Anordnung des Kirchenrechtes.

⁶ Phillips, Kirchenrecht, Bd. 1, Regensburg³ 1855, 10

⁷ Phillips, Religion, Kirche, Kirchenrecht: Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland 4 (1839) 120f.

⁸ Ebd. 122f.

Zusammenfassung:

- Christus ist ein König → die Kirche ist sein Reich
 - Christus ist ein Lehrer → die Kirche ist seine Lehranstalt
 - Christus ist ein Hoherpriester → Kirche ist sein Tempel
- aus diesen Eigenschaften folgen die, der Kirche übertragenen Vollmachten:
- die Regierung (Iurisdictio)
 - das Lehramt (Magisterium)
 - das Priestertum (Ordo, Ministerium)

3. Übersicht über die Verfassung der Kirche

Die Verfassung der Kirche muss gleich bei der Gründung von Anfang an vorhanden gewesen sein. Der wesentliche Charakter dieses Reiches ist der monarchische.

„König, Adel und Freie bilden das Reich, eine große Körperschaft, verbunden durch Eide, Treue und Dienst.“⁹ Die Kirche Christi ist hierarchisch strukturiert, mit Jesus Christus als dem unsichtbaren König seiner Kirche, vertreten durch Petrus und seine Nachfolger.

„Derjenige aber, welcher ganz eigentlich zur Verwaltung des Reiches Gottes auf Erden von Christus eingesetzt worden ist, ist der Papst. Papst, Clerus und Laien bilden dieses Reich, die Kirche; sie sind alle frei durch die Erlösung Christi, frei, indem sie Gott dienen. Zu diesem Dienste ist vorzüglich der Clerus berufen, unter dem Clerus vorzüglich die Bischöfe, zum höchsten Dienste, als dienender Stellvertreter Christi der Papst, der sich daher in diesem Sinne des Wortes Servus servorum Dei nennt.“¹⁰

Die ganze Macht des Papstes wurde ihm zum Wohle der Menschheit gegeben. Er muss den Geist seiner Zeit bei seinen Entscheidungen berücksichtigen. Der Primat, welcher ihm durch Gott gegeben ist, kann, wenn auch die Person des Papstes noch so umstritten ist, dem hl. Vater nicht geraubt werden. Er hat nur Gott als seinen Richter, kein menschlicher Richter kann den Papst richten. Der Primat ist um der Einheit des Königtums, Priestertums und Lehramtes willen geschaffen worden.

⁹ Phillips, Religion, Kirche, Kirchenrecht: Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland 4 (1839) 123

¹⁰ Ebd. 124

Die gerechte Ordnung des Reiches Gottes auf Erden, der Kirche, „besteht in dem richtigen Gehorsam der Untergebenen und in dem gerechten Befehle der Vorgesetzten.“¹¹ Diese Ordnung muss eine heilige Ordnung sein, denn die ganze Kirche ist eine heilige.

In dieser Ordnung ist die Gewalt auf Bischöfe, Presbyter und Diakone verteilt. „Papst Clemens, Tertullian und Optatus von Milevis sehen in den Bischöfen, Priestern, Diakonen und der Schar der Gläubigen die Glieder der Kirche.“¹²

Die Hierarchie der Bischöfe, Priester und Diakone bezieht sich auf die Vollmachten des Priestertums, des Königtums und des Lehramtes.

Aus dem Diakonat gibt es noch fünf Unterstufen. Diese sind, mit der untersten beginnend: Ostiarier, Lektoren, (Exorzisten), Akolythen und die Subdiakone. (Seit dem Vaticanum II sind diese „niedereren Weihen“ abgeschafft. Heute gibt es nur noch die Beauftragung zum Lektor, zum Akolythen und die Admissio). Auch unter den Bischöfen gibt es verschiedene Rangstufen. Diese sind, mit der untersten beginnend: Erzbischöfe, Metropoliten, Primaten, Exarchen und Patriarchen. Wichtig ist, dass diese Rangstufen keinen Unterschied in der Weihe bedeuten. Ein Bischof hat die gleiche Bischofsweihe wie ein Patriarch. Der Unterschied liegt in der Hierarchia iurisdictionis.

In der Hierarchia ordinis steht der Bischof auf der obersten Stufe, in der Hierarchia Jurisdictionis steht der Papst auf der obersten Stufe.

Wichtig ist, dass, obwohl das Messopfer eines Priesters gleich dem des Papstes ist, der Papst trotzdem das Fundament ist.

¹¹ Ders., Kirchenrecht, Bd. 1, 1855, 278

¹² Ders., Kirchenrecht, Bd. 1, 1855, 280

Zusammenfassung:

- Primat des Papstes wegen der Einheit. → Einheit des Königtums, Priestertums und des Lehramtes. (streitende, leidende und triumphierende Kirche)

- Person des Papstes kann keinem menschlichen Richter unterworfen sein.

⇒ Primat ist von Gott

- Gerechte Ordnung besteht in dem richtigen Gehorsam der Untergebenen und in dem gerechten Befehle der Vorgesetzten.

- Ordnung der Gewalten muss eine **heilige** Ordnung sein

- Verteilung der Gewalten:

- Bischöfe

- Priester

- Diakone

- *ordinis minores: Subdiakon, Acolyth, (Exorzist), Lector, Ostiarien*

⇒ Rangordnung der Bischöfe: Patriarchat, Erarchat, Primat, Metropolit, Erzbischof

- Gemeinschaft **aller Glieder** der Kirche.

⇒ **ein Glaube**

⇒ **eine Hoffnung**

⇒ **eine Liebe**

- die **Taufe** begründet eine **Gleichheit** unter den Mitgliedern

▲ **wichtig:**

obwohl das Messopfer eines Priesters gleich dem des Papstes ist, ist der Papst trotzdem das **Fundament.**

4. Die kirchlichen Stände bei Phillips

Zu Beginn möchte ich hier zwei Textbeispiele aus „Kirchenrecht“, Band 1, von George Phillips bringen.

„Dieß eigenthümliche Priesterthum trat in seiner hierarchischen Gliderung nach den drei Stufen der Bischöfe, Presbyter und Diakonen dem Menschengeschlechte mit Weihe, Lehre und Befehl entgegen. Allen ward die frohe Botschaft gebracht; die sie annahmen, wurden durch die Taufe als Glieder des Reiches Gottes geweiht. So ward ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk erzeugt.

*Auch dieß allgemeine, auf der Taufweihe beruhende Priesterthum steht, wie jedes Priesterthum, in Beziehung zu dem Opfer.*¹³

*„Es gibt also zwei Arten von Christen, zwei kirchliche Stände; die Einen haben sich in ihrem Berufe ganz und gar dem göttlichen Opferdienste gewidmet; dadurch sollen sie, ‚von dem Geräusche der Welt entfernt, dem Gebete und der Betrachtung ergeben sein‘. Sie heißen daher, als die Auserwählten, im Gegensatz zu dem Volke (λαος, Plebs), zu den Laien: Klerus (κληρος, Ordo). Diese gehören dem Herrn an, und wie im alten Bunde für den Stamm Levi, der bei der Theilung von Canaan kein Land erhielt, Gott selbst der Antheil (Κληρος, sors) wurde, so sollen auch die Kleriker, die eben hiervon ihren Namen tragen, den Herrn so ganz als ihren Antheil betrachten, daß sie ihn in Wahrheit besitzen, ihrerseits aber auch wiederum sein Besitzthum werden.*¹⁴

Für Phillips gibt es zwei Arten von Christen, die Laien und den Klerus. Wie oben schon erwähnt, sind durch die Taufe alle, Laien und Klerus, gleich als Mitglieder der einen Kirche. Der Klerus oder, wie Phillips ihn nennt, „das eigentliche Priestertum“, ist in die verschiedenen Ordo- und Jurisdiktionsstufen unterteilt. Die Gnadengewalt unseres Herrn Jesus Christus verleiht diese verschiedenen Dienste am Altar.

„Er [der Priester] darf sogar in rechter Weise ein Verlangen nach allen diesen Gnaden tragen; aber Wehe ihm, wenn Ehrgeiz oder irgend sonst ein unreines Begehren ja auch nur in der Tiefe seines Herzens ihn dazu treibt.“¹⁵

Die Weihe ist der Ausdruck dieser inneren Gnadengewalt. Daraus folgt, dass die Weihe ein Sakrament ist. Die Ordination ist nach der divina ordinatione (göttliche Ordnung) in drei hierarchische Stufen gegliedert: Bischof, Priester und Diakon (wie oben schon erwähnt). Die höchste Gewalt ist die Darbringung des heiligen Altaropfers, das der Mittelpunkt des gesamten christlichen Gottesdienstes ist. Die Bischofsgewalt ist nach Phillips nur eine Erweiterung. „Demgemäß definiert man die Ordination auch wohl dahin, daß sie die Mitteilung der geistigen Gewalt über den realen Leib Christi und – als Folge davon- über den mystischen Leib des Herrn, die Kirche, sei“.¹⁶

Der Klerus ist die, heiligende, lehrende und regierende Kirche.

¹³ Phillips, Kirchenrecht, Bd. 1, 1855, 290

¹⁴ Ders., Kirchenrecht, Bd. 1, 1855, 294f.

¹⁵ Ders., Kirchenrecht, Bd. 1, 1855, 309

¹⁶ Phillips, Kirchenrecht, Bd. 1, 1855, 317

Der andere kirchliche Stand sind die Laien. Deren Stand beruht auf dem Sakrament der Taufe. Phillips nennt diesen Stand das „allgemeine Priestertum“. Mit der Taufe gehören sie, gleichwertig wie der Klerus, der einen heiligen Kirche an und stehen in Beziehung zum Opfer. Die Laien opfern mit durch ihr Gebet. Auch in der Lehre und in der kirchlichen Regierung sieht Phillips die Laien aktiv mit eingebunden. Jedoch entsteht hier ein kleines Problem. Im Vaticanum II wurde die Einheit von Ordo- und Jurisdiktionsgewalt beschlossen. Nach Phillips dürften auch Laien Leitungsfunktionen übernehmen. Die Laien sind also die zu heiligende, lernende und regierte Kirche.

Bis auf das Problem der Leitung wurden viele Gedanken von George Phillips später von der Kirche im Zweiten Vaticanum übernommen. Im aktuellen Katechismus der Katholischen Kirche können wir auf Seite 258 lesen:

„871 „Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind; sie sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat“ (CIC, can. 204, § 1)1.

872 „Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken“(CIC, can. 208)2.

873 Selbst die Unterschiede, die nach dem Willen des Herrn zwischen den Gliedern seines Leibes bestehen, dienen dessen Einheit und Sendung. Denn „es besteht in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung. Den Aposteln und ihren Nachfolgern wurde von Christus das Amt übertragen, in seinem Namen und in seiner Vollmacht zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Die Laien hingegen, die auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes“ (AA 2). „In beiden Gruppen [Kleriker und Laien] gibt es Gläubige, die sich durch das . . . Bekenntnis zu den evangelischen Räten . . . Gott weihen und der Heilssendung der Kirche dienen“ (CIC, can. 207, § 2).1“¹⁷

¹⁷ KKK, Nr. 871

Zusammenfassung:

- ⇒ Klerus (eigentümliche Priestertum) ist die:
- heiligende
 - lehrende } Kirche
 - regierende

- ⇒ Laien (allgemeine Priestertum) sind die zu
- heiligende
 - lernende } Kirche
 - regierte

⇒ aber:

Die Laien opfern mit durch ihr Gebet. Sie dürfen, jeder in seinem Kreise, zur Ehre Gottes lehren, ja selbst die Frau. Laien dürfen auch Einfluss auf die kirchliche Regierung ausüben.

5. Die Gewaltenlehre bei George Phillips

„Das Primat und die Hierarchie sind nicht durch die Geschichte gemacht, sondern ein großer Teil der Geschichte wurde durch sie gemacht.“¹⁸ Mit diesem Satz beginnt Phillips seine Lehre über die Gewalten in der Hierarchie der Kirche. Phillips sieht die Hierarchia jurisdictionis und die Hierarchia ordinis als Gestaltungen ein und derselben Hierarchie. Es ist ein Fehler, diese zu trennen. Zu jeder Weihestufe gehört die dementsprechende Jurisdictionsgewalt.

An dieser Stelle möchte ich drei Textbeispiele von George Phillips aus dem „Kirchenrecht“ Band II bringen.

„Alle diese Stufen [gemeint sind: Diakonat, Priestertum und Bischofsamt] beziehen sich auf die Ausübung des der Kirche von Christus übertragenen Königthums, während andere vom Diakonat abwärts für die eigentlich priesterliche Seite der Hierarchie sich entwickelt haben. Aber nur in sofern ist es richtig, wenn man Hierarchia iurisdictionis und Hierarchia ordinis von einander unterscheidet, als sie Nichts weiter als Gestaltungen einer und derselben Hierarchie sind, die sich nach verschiedenen Seiten hin gebildet haben. Ein großer Irrthum, aus dem sehr viele falsche Folgerungen

¹⁸ Phillips, Kirchenrecht, Bd. 2, 1855, 128

hervorgehen, ist es jedoch, wenn man jene hierarchischen Stufenleitern einander so gegenüberstellt, als ob die Ordnung in ihnen selbst eine im Prinzip verschiedene sei, wie dieß bereits oben erörtert worden ist.“¹⁹

„Diese Eine dreigliedrige Hierarchie entsteht durch die göttliche, der Kirche gegebene Kraft der sakramentalischen Ordination, durch welche die Fähigkeit zum Priesterthum, Königthum und Lehramt mitgeteilt wird; über ihr steht der Primat, als der gemeinsame Träger der ganzen Fülle jener göttlichen Vollmachten.“²⁰

„Alle Jurisdiktionsgewalt in dem Reiche Christi auf Erden geht demnach hinsichtlich der Fähigkeit der Einzelnen zu derselben aus der Ordination hervor, und sie ist allen drei Ordines gegeben, hinsichtlich der Ausübung in einem bestimmten Bezirke ist die aber bedingt durch die Gewährung dessen, der in der Kirche die höchste Jurisdiktion hat.“²¹

Das Königtum (Jurisdiction), das Priestertum (Ordo) und das Lehramt sind unzertrennlich miteinander verbunden. Sie sind alle drei voneinander abhängig.

George Phillips vergleicht in „Kirchenrecht“ Band II § 76 die Jurisdiction mit der Ordo.

Wichtig ist, alle Jurisdictionsgewalt innerhalb der Kirche geht von der Ordinationsgewalt aus.

Die Bischöfe besitzen zwar in ihren Diözesen die Jurisdictionsgewalt, doch aufgrund des Primates des Heiligen Vaters kann dieser die Bischöfe in ihrer Herrschergewalt einschränken oder er kann diese erweitern. Alle juristische Ausübung der Jurisdictionsgewalt ist ein Primatialrecht. Ein Beweis dafür, dass alle drei hierarchischen Weihestufen (Diakon, Priester und Bischof) zur Herrschaft berufen sind, ist die Übertragung von bischöflichen Aufgaben an einen Priester vor seiner Bischofsweihe, durch den Papst. Auch in einer Pfarrei zum Beispiel, übernimmt der Priester die Aufgabe des Vorstehers. Der Pfarrer hat für seine Pfarrei die volle Verantwortung inne. Es kommt also nur darauf an, wie viel von dieser Herrschaft ihm vom Papst zugewiesen wird.

Im nächsten Paragraphen zeigt Phillips die Unterschiede auf.

Die Jurisdictionsgewalt muss, wie oben schon erwähnt, ihre unmittelbare und mittelbare Beziehung zum Primate des Papstes haben, damit sie gültig ist. Denn nur dadurch ist die Herrschergewalt eine einige Gewalt.

¹⁹ Phillips, Kirchenrecht, Kirchenrecht, Bd. 2, 1855, 129

²⁰ Ders., Kirchenrecht, Bd. 2, 1855, 130

²¹ Ders., Kirchenrecht, Bd. 2, 1855, 135

Phillips macht eine Rückblende zu den Scholastikern, die den Ordo auf den realen und die Jurisdictio auf den mystischen Leib. Dabei wurde aber das Lehramt überhaupt nicht berücksichtigt. Für George Phillips darf keineswegs eine zu scharfe Grenzlinie zwischen den drei göttlichen Vollmachten gezogen werden.

Das Bußsakrament ist ein Beispiel für die Verbindung von realem und mystischem Leib Christi. Jede sakramentale Funktion ist untrennbar mit einem bestimmten Ordo verbunden, wobei es Ausnahmen gibt.

Eine dieser Ausnahmen ist das Sakrament der Taufe. Diese darf in bestimmten Fällen auch von Laien vollzogen werden.

Der Papst hat die *jurisdictio ordinaria* inne. Er gibt diese an seine Bischöfe, für ihre Diözesen, weiter. Im Falle des Todes eines Bischofs geht die *jurisdictio ordinaria* an das jeweilig zuständige Kapitel über.

Zusammenfassung:

- ⇒ zu jedem Ordo gehört auch die ihm entsprechende Herrschergewalt
- ⇒ Bischöfe haben Jurisdictionsgewalt in ihrer Diözese **aber:**
- ⇒ Papst kann kraft seines Primats diese erweitern oder einschränken

wichtig:

- Ausübung der Jurisdiktion muss, wo sie gültig sein soll, ihre unmittelbare oder mittelbare Beziehung zum Primat des Papstes haben.
- **Nur dadurch ist alle Herrschergewalt eine einzige Gewalt!!**
- es darf keineswegs eine zu scharfe Grenze zwischen den drei göttlichen Vollmachten gezogen werden.
- **!! Gefahr der Verwischung der Grenzen!!**

- ▶ Papst kann Priester bischöfliche Aufgaben vor seiner Bischofsweihe übertragen.
- Beweis, dass alle drei hierarchischen Ordines zur Herrschaft berufen sind. Es kommt nur darauf an, wie viel von dieser Herrschaft ihnen von dem höchsten Herrscher in der Kirche zugewiesen wird.

- ▶ Papst hat *jurisdictio ordinarius* → gibt diese an seine Bischöfe weiter.
- ▶ Sakramentale Funktionen untrennbar mit einem bestimmten Ordo verbunden.
- es gibt jedoch Ausnahmen (Taufe darf sogar von Laien vollzogen werden.)

6. Schlusszusammenfassung

George Phillips erarbeitete eine neue Triologie. Er sah das dreifache Amt der Kirche auf dem Hintergrund der calvinischen. Tria-munera-Soteriologie. Die Kirche war für Phillips keine Hierarchie, sondern die Versammlung aller Getauften. Er bemühte sich in den früheren Veröffentlichungen um eine gesamtekklesiologische Integration der Ämter.

Ludwig Schick spricht im Zusammenhang mit Phillips von einer EKKLESIA KYRIAKE, einer Kirche des Herrn, einem Bund zwischen Gott und den Menschen.

Phillips brachte wichtige ekklesiologische Prinzipien zusammen. Die christologische Fundierung der Kirche, Kirche als Gemeinschaft der vom Herrn Berufenen und Petrus als Fundament. „Beide Seiten, die Kirche als Gemeinschaft aller in Christus berufenen und die Kirche, die als Leib Christi von Christus als unsichtbarem und Petrus als sichtbarem Haupt her strukturiert ist, bringen für Phillips das Wesen der Kirche zum Ausdruck.“²²

Die qualifizierte Teilhabe an den munera Christi (munus sanctificandi, munus regendi, munus docendi) in der Vermittlung durch den Papst spricht Phillips dem Klerus zu. Durch die Taufe wird jede(r) ein gleichberechtigtes Glied der Kirche. Phillips nennt dies das allgemeine Priestertum. „Doch aus der Gesamtheit der Getauften sind Einzelne ausersehen, durch göttliches Loos (κληρος) auserwählt, und durch besondere Weihe, durch die Apostel und deren Nachfolger, eigens befähigt, das priesterliche Amt zu bekleiden und das unblutige Opfer in dem Sacramente des Altars darzubringen; sie bilden mit den Stellvertretern der Apostel das eigentliche Priestertum;(…).“²³

Für George Phillips waren die Begriffe „Reich Gottes“ und „Leib Christi“ in den früheren Zeiten Synonyme. Erst später rückte er davon ab und sprach wieder von den tres potestates.

„Der Wunsch, die Vollmachten der kirchlichen Hierarchie genau festzulegen, ist also wohl die Ursache gewesen, die bei Phillips eine Zurückbesinnung auf die Tres-potestates-Auffassung bewirkt hat.“²⁴

Die Kirche ist also nicht mehr Leib Christi, sondern Reich Christi auf Erden. Die Kirche wird so als societas perfecta deklariert. Im 19. Jahrhundert war diese Sicht von der Kirche typisch. Im aufgeklärten Europa, in dem der Glaube nicht mehr „in Mode“ war, sah man die Kirche als eine perfekte Gemeinschaft an, die die moralischen Lebensregeln vertritt und weitergeben sollte. Aber nur die Moralanstalt alleine ist die Kirche nicht.

²² Ohly, Sensus fidei fidelium, 80

²³ Phillips, Religion, Kirche, Kirchenrecht: Historisch- Politische Blätter für das kath. Dtl. 4 (1839) 126

²⁴ Schick, Das dreifache Amt Christi und der Kirche, 117

Was die Lehre vom allgemeinen und vom bestimmten Priestertum betrifft, hat George Phillips Vorarbeit geleistet. Die Teilhabe der Laien am Opfer der Kirche, durch ihr Gebet oder die Einbeziehung der Laien in die Jurisdiction, in der heutigen Zeit, geht wesentlich auf die Theologie Phillips' zurück. In Lumen Gentium Kapitel 4, Absatz 32 können wir lesen:

Die heilige Kirche ist kraft göttlicher Einrichtung in wunderbarer Mannigfaltigkeit geordnet und geleitet. „Wie wir nämlich an dem einen Leibe viele Glieder haben, die Glieder aber nicht alle den gleichen Dienst verrichten, so sind wir als viele ein einziger Leib in Christus, als einzelne aber untereinander Glieder (Röm 12,4-5). Eines ist also das auserwählte Volk Gottes: "Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph 4,5); gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit, eines ist das Heil, eine die Hoffnung und ungeteilt die Liebe. Es ist also in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht; denn "es gilt nicht mehr Jude und Grieche, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr einer in Christus Jesus" (Gal 3,28 griech.; vgl. Kol 3,11).

Wenn also in der Kirche nicht alle denselben Weg gehen, so sind doch alle zur Heiligkeit berufen und haben den gleichen Glauben erlangt in Gottes Gerechtigkeit (vgl. 2 Petr 1,1). Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi. Der Unterschied, den der Herr zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk gesetzt hat, schließt eine Verbundenheit ein, da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind. Die Hirten der Kirche sollen nach dem Beispiel des Herrn einander und den übrigen Gläubigen dienen, diese aber sollen voll Eifer mit den Hirten und Lehrern eng zusammenarbeiten. So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leibe Christi: denn gerade die Vielfalt der Gnadengaben, Dienstleistungen und Tätigkeiten vereint die Kinder Gottes, weil "dies alles der eine und gleiche Geist wirkt" (1 Kor 12,11).²⁵

²⁵ Vaticanum II, LG, Kapitel 4, Absatz 32

Ein Problem in der heutigen Zeit ist, dass in vielen Bereichen den Laien Leitungsfunktionen übergeben werden. Das Zweite Vaticanum hat ausdrücklich festgelegt, dass die Regierungsfunktion und die Weihegewalt unzertrennlich miteinander verbunden sind. (siehe unitatis redintegratio, Kap.1, 2)

Dieses Problem hat, meiner Meinung nach, seine Wurzel bei Phillips. Er betont zwar immer wieder die Einheit der drei Ämter Christi, doch die Funktion der Laien im Regierungsbereich stellt er heraus. Die Grenze zwischen den Laien und dem Klerus hat er nicht eindeutig genug gezogen.

Die Leib-Christi-Lehre der Kirche, die Lehre vom allgemeinen und vom besonderen Priestertum entspricht dem, was Jesus Christus wollte. Leider Gottes wird diese Lehre, die mit dem Vaticanum II auch endlich in der Kirche verwurzelt ist, sehr oft missverstanden. In vielen Pfarreien können wir sehen, dass der Priester nur noch für die heilige Messe benötigt wird. Der Priester wird degradiert auf ein einfaches Berufsbild, das jeder Zeit ersetzbar ist. Diese Fehlentwicklungen auf Grund des Vaticanum II rühren, meiner Meinung, daher, dass diese Lehre nicht mutig genug dem Kirchenvolk gepredigt wurde und wird. Man hat Angst, dass man auf jemanden verletzend wirkt. Darum will man sich nicht zur Wahrheit bekennen.

Zusammenfassung:

- ✓ George Phillips gilt als Begründer der ekklesiologischen Tria-Munera.
- ✓ er sah das dreifache Amt der Kirche auf dem Hintergrund der calvinischen Tria-Munera Soteriologie
- ✓ großer Einfluss von Möhler auf Phillips
- ✓ er sah Kirche nicht als die Hierarchie sondern als die Versammlung aller Getauften
- ✓ Beide Seiten, die Kirche als Gemeinschaft aller in Christus Berufenen und die Kirche, die als Leib Christi von Christus als unsichtbarem und Petrus als sichtbarem Haupt her strukturiert ist, bringen für Phillips das Wesen der Kirche zum Ausdruck
- ✓ Die qualifizierende Teilhabe an den munera-Christi in der Vermittlung durch den Papst, spricht Phillips im Allgemeinen dem Klerus zu.
- ✓ Durch die Taufe wird jeder Mensch Glied des Reiches Gottes
- ✓ Ekklesia Kyriake: Kirche des Herrn, Bund zwischen Gott und den Menschen

Literatur

1. Primärliteratur:

- **Phillips**, George, Religion, Kirche, Kirchenrecht: Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland 4 (1839) 117-127
- **Ders.**, Kirchenrecht, Bd. 1, Regensburg ³1855 (Nachdruck: Graz 1959 (bes. §§ 2; 30-33; 34-35))
- **Ders.**, Kirchenrecht, Bd. 2, Regensburg ³1855 (Nachdruck: Graz 1959 (bes. §§ 76-77))

2. Sekundärliteratur

- **Katechismus** der Katholischen Kirche, Neuübersetzung aufgrund der Editio Typica Latina, Libreria Editrice Vaticana 2003, deutsch München 2003
- **Rahner, Vorgrimler**, Kleines Konzilskompodium, Freiburg-Basel-Wien 1966²⁹
- **Schick**, Ludwig, Das dreifache Amt Christi und der Kirche. Zur Entstehung und Entwicklung der Triologien, Frankfurt-Bern 1982 (bes. Seiten 109-118).
- **Ohly**, Christoph, Sensus fidei fidelium, Zur Einordnung des Glaubenssinnes aller Gläubigen in die Communio-Struktur der Kirche im geschichtlichen Spiegel dogmatisch-kanonischer Erkenntnisse und der Aussagen des II. Vaticanum (= MTh, III, 57), St. Ottilien 2000 (bes. 49-72).